



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

05. Dezember 2021

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Gebühren bei digitalen Zahlungen an öffentliche Verwaltungen

*Die für jede digitale Überweisung geforderte Provision von 1 Euro zu Gunsten der öffentlichen Verwaltungen wird nicht von diesen eingehoben, sondern wurde von den Zahlungsdienstleistern zur Gewährleistung der Sicherheit und Geschwindigkeit der Transaktionen eingeführt. Die Volksanwaltschaft hat dies Franz (Name geändert) erklärt, der sich fragte, ob diese Gebühren gerechtfertigt sind.*

„Vor kurzem habe ich einige digitale Zahlungen an öffentliche Verwaltungen vorgenommen“, erzählte Franz der Volksanwaltschaft, „und festgestellt, dass jede Transaktion mit einer Gebühr von 1 Euro verbunden war. Aber ist es rechtens, dass öffentliche Körperschaften für die digitale Verarbeitung eine Art Zusatzgebühr verlangen?“

Die Volksanwaltschaft hat die Südtiroler Einzugsdienste auf das Problem aufmerksam gemacht. Diese erklärten daraufhin, dass pagoPA eine Plattform ist, die Zahlungen an die öffentliche Verwaltung ermöglicht und Transaktionen in Echtzeit durchführt. „pagoPA“ ist ab dem 28. Februar 2021 das einzige gesetzlich zulässige Einhebungssystem für die öffentliche Verwaltung. Ausnahmen stellen die Zahlungsmodalitäten „Vordruck F24“ und „Sepa Direct Debit“ (SDD), die demnächst in das System integriert werden, sowie die derzeitigen Bareinzahlungen beim Schatzamt dar.

Die von den Zahlungsdienstleistern erhobenen Provisionen können nicht a priori ausgeschlossen werden, da jede Transaktion mit Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit, Gewissheit und Geschwindigkeit verbunden ist. Jeder Zahlungsdienstleister kann also im freien Wettbewerb bzw. gemäß seiner eigenen Unternehmenspolitik die Höhe der Gebühren zur Deckung seiner Kosten frei festlegen, wie es eben auch mit dem „pagoPA“-System geschieht.

Die Volksanwaltschaft hat Franz außerdem erklärt, dass die Südtiroler Einzugsdienste darauf hingewiesen haben, dass sie lediglich die Rolle des verwaltungstechnischen und technologischen Vermittlers zu „pagoPA“ im Auftrag von über 300 örtlichen öffentlichen Körperschaften einnehmen und dass weder die öffentliche Verwaltung als Gläubiger noch die Einhebungsdienste als Vermittler irgendwelche Gebühren für die auf „pagoPA“ durchgeführten Zahlungsvorgänge einheben können. Mit der geplanten Einführung einer „Warenkorb“-Funktion wird es voraussichtlich in Zukunft möglich sein, mehrere Überweisungen in einer einzigen Zahlung zu erledigen. Somit würde die Gebühr nur einmal anfallen. Aufgrund des Hinweises der Volksanwaltschaft werden die Südtiroler Einzugsdienste außerdem die örtlichen öffentlichen Körperschaften auffordern, sich bei den Zahlungsdienstleistern für die Reduzierung der derzeit angewandten Tarife einzusetzen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)).  
Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan